

Artenschutzrechtlicher Beitrag
Artenschutz-Prüfung (Stufe 2)

zum Bebauungsplan Nr. 3.36
"Östlich Everwoldschule"
in Warendorf-Freckenhorst



Hohe Straße 5
44139 Dortmund

Tel. 02 31 / 52 90 21
Fax 02 31 / 55 61 56

info@gruenplan.org
www.gruenplan.org

Bearbeitung:
Dipl.-Ing. (FH) Alexander Quante

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. EINLEITUNG	1
1.1 Planungsanlass	1
1.2 Lage im Raum	2
2. ARTENSCHUTZRECHTLICHE BELANGE GEM. § 44 BNATSCHG	2
2.1 Rechtsgrundlagen	2
3. STATUS QUO	4
3.1 Nutzungs- und Biotopstrukturen im Untersuchungsgebiet	4
3.2 Vorhandene Fachdaten zu Artvorkommen	5
4. KARTIERERGEBNISSE DES JAHRES 2023	7
4.1 Fledermauserfassung	7
4.2 Brutvogelerfassung	7
5. AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS	9
5.1 Städtebauliches Konzept	9
5.2 Wirkfaktoren	10
6. ARTENSCHUTZRECHTLICHE KONFLIKTANALYSE	12
6.1 Fledermäuse	12
6.2 Vögel	12
6.3 Amphibien / Reptilien	13
6.4 Sonstige Artengruppen	13
7. ZUSAMMENSTELLUNG ARTENSCHUTZRECHTLICHER SCHUTZ,- VERMEIDUNGS- UND VORSORGEMAßNAHMEN / HINWEISE	14
7.1 Vorgaben für die Gehölzfällungen	14
7.2 Minimierung möglicher Vogelkollisionen	14
7.3 Minimierung störender Lichtemissionen	14
8. ZUSAMMENFASSENDE BEURTEILUNG	16
9. LITERATUR	17
10. FOTODOKUMENTATION	18
ANHANG PROTOKOLL DER ARTENSCHUTZPRÜFUNG (ASP)	20
Tabellenverzeichnis	
Tab. 1 Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4013 Warendorf (Quadrant 4)	6
Tab. 2 Erfassungszeiten der Fledermauskartierung 2023	7
Tab. 3 Erfassungszeiten der Brutvogelkartierung 2023	8
Tab. 4 Gesamtartenliste der nachgewiesenen Vogelarten im Untersuchungsgebiet.....	8
Abbildungsverzeichnis	
Abb. 1 Lage und Abgrenzung des Plangebietes	1
Abb. 2 Bebauungsplan-Entwurf (Stand Oktober 2023)	10

1. EINLEITUNG

1.1 Planungsanlass

Im Warendorfer Ortsteil Freckenhorst soll auf brachliegenden und untergenutzten Flächen angrenzend an die Everwordschule und den ehemaligen Hauptschulstandort eine neue Schul- und Vereinssporthalle, eine Kindertageseinrichtung, eine Rettungswache und Optionsflächen für Sportangebote entwickelt werden. Vorbereitend ist ein Abbruch der ehemaligen Schwimmhalle auf dem Standort vorgesehen.

Das Gesamtvorhaben soll durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 3.36 „Östlich Everwordschule“ planungsrechtlich abgesichert werden. Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung wurde zunächst geprüft, ob es durch Umsetzung der Planung zu Verstößen gegen das besondere Artenschutzrecht gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) kommen kann. Zur weiteren Vertiefung wurden im Jahr 2023 ergänzende Kartierungen durchgeführt. Mit dem vorliegenden Bericht werden die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung (Stufe 2) dargestellt.



Abb. 1 Lage und Abgrenzung des Plangebietes (Land NRW (2021); Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0; Geobasis NRW)

1.2 Lage im Raum

Der ca. 4,4 ha große Geltungsbereich des Bebauungsplans (= Plangebiet) befindet sich im Südosten des Warendorfer Ortsteils Freckenhorst etwa 75 m nordöstlich der Westkirchener Straße. Der räumliche Geltungsbereich wird begrenzt durch landwirtschaftliche Nutzflächen sowie ein Regenrückhaltebecken im Norden, den Fuß- und Radweg „Wördenpatt“ im Westen, die Straße „Nordfeld“ im Osten sowie die Straßen „Am Wörden“ und „Zur Hauptschule“ mit anschließender Wohnbebauung im Süden. Nordöstlich befinden sich gewerbliche Nutzungen. Die räumliche Lage und die Abgrenzung des Plangebietes sind in Abb. 1 dargestellt.

2. ARTENSCHUTZRECHTLICHE BELANGE GEM. § 44 BNATSCHG

2.1 Rechtsgrundlagen

Die gesetzlichen Vorschriften des besonderen Artenschutzes sind in den §§ 44 und 45 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) geregelt. Darin wurden die europäischen Normen der Artikel 12 und 13 FFH-RL und des Artikels 5 Vogelschutz-RL in nationales Recht umgesetzt. Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (Zugriffsverbote) des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten:

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

Diese "Zugriffsverbote" sind um den Absatz 5 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden, insbesondere um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen (so genannte Legalausnahme):

"Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen,

die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor."

Sollten einer oder mehrere Verbotstatbestände erfüllt werden, so ist eine Ausnahmeprüfung nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich.

Das Artenschutzregime des BNatSchG beinhaltet alle besonders und streng geschützten Arten (inklusive der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) und alle europäischen Vogelarten. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) hat daraus eine naturschutzfachlich begründete Auswahl so genannter "planungsrelevanter Arten" definiert, die bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer „Art-für-Art-Betrachtung“ zu bearbeiten sind. Ausgestorbene Arten, Irrgäste, sporadische Zuwanderer sowie "Allerweltsarten" mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und großer Anpassungsfähigkeit wurden in dieser Auswahl aus dem strengen Artenschutzregime ausgeklammert. Aktuell und historisch vorkommende planungsrelevante Arten in NRW werden im „Informationssystem Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ aufgeführt.

Inhalte und Ablauf der Artenschutzprüfung orientieren sich an der "Gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010 (Artenschutz in der Bauleitplanung)" bzw. der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz).

3. STATUS QUO

3.1 Nutzungs- und Biotopstrukturen im Untersuchungsgebiet

Das Plangebiet wurde im Rahmen einer Potenzialerfassung am 21.07.2020 begangen und lässt sich in vier verschiedene Teilgebiete aufgliedern:

Teilgebiet 1: Im Nordwesten befindet sich der Standort der Everwordsschule. Westlich des Gebäudekomplexes schließt ein großer Schulhof mit offenen Rasenflächen (Schützenplatz) an. Die offene Schnittrassenfläche ist im zentralen Teil durch eine Baumgruppe aus alten Eichen (*Quercus robur*) geprägt. Diese Eichen-Baumgruppe wird zukünftig durch eine Erhaltungsfestsetzung gesichert. Im äußersten Nordwesten liegt ein öffentlicher Spielplatz mit Sandspielflächen. Südlich der Schulgebäude sind weitere befestigte Flächen (Parkplatz, Innenhof) vorhanden. Östlich verläuft ein Weg, der durch mittelalte Gehölze (Hainbuche, Esche, Eiche) begleitet wird. Unmittelbar westlich des Plangebietes verläuft zudem der im Trapezprofil ausgebaute Wördengraben, der 100 m nördlich in den Brüggenbach einmündet.

Teilgebiet 2: Östlich angrenzend an den Schulstandort dominiert ein großer Aschesportplatz mit umlaufender Asche-Laufbahn den Nordteil des Plangebiets. Die Sportanlage ist durch eine Gehölzein-grünung zu den Plangebietsrändern gut optisch abgeschirmt. Nach Süden wird der Platz durch eine lockere Baumreihe mittleren Alters begrenzt. Südlich schließen ein asphaltierter Basketballplatz sowie ein seit Längerem nicht mehr genutzter Beach-Volleyballplatz an. Auf der Sandfläche hat sich Birkenaufwuchs etabliert. Es sind jedoch auch noch offene Sandflächen und lückige Grasfluren vorhanden. In einigen Bereichen sind Bodennester von Sandbienen- und Wegwespenarten zu erkennen.

Teilgebiet 3: Im zentralen Teil befindet sich die ehemalige Sporthalle mit dem baulich anschließenden Lehrschwimmbad. Es handelt sich um ein Flachdachgebäude aus den 1970er Jahren mit einer Fassadenverkleidung aus Betonplatten. Westlich vorgelagert ist ein befestigter Vorplatz, östlich schließt ein geschotterter Parkplatz an.

Teilgebiet 4: Östlich des Schotterparkplatzes bildet ein ca. 1.200 m² großer Altbaumbestand aus Stiel-Eichen (*Quercus robur*) an der Straße „Nordfeld“ eine markante Gehölzstruktur. Die Bäume weisen gem. den Angaben der Vermessungsgrundlage Stammumfänge von 50 – 80 cm auf. Der Teilbereich ist im B-Plan Nr. 3.32 als Grünfläche festgesetzt. Dieser Altbaumbestand wird im Rahmen der Neuplanung weitgehend erhalten und durch eine Erhaltungsfestsetzung gesichert. Im neu geplanten Zufahrtsbereich zur Straße „Nordfeld“ werden jedoch einige Bäume entfallen.

Einen Einblick in den derzeitigen Zustand des Plangebietes und seiner prägenden Strukturen bietet u.a. die Fotodokumentation im Anhang.

3.1.1 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Im Plangebiet und dessen Umfeld sind keine Schutzgebiete im Sinne des § 20 (2) BNatSchG, Natura 2000 Gebiete oder gesetzlich geschützte Biotope nach § 42 LNatSchG NRW vorhanden. Auch schutzwürdige Biotope (Biotopkatasterflächen) sind im Plangebietsumfeld nicht bekannt. Der nördlich angrenzende Raum ist jedoch als Biotopverbundraum mit besonderer Bedeutung (Kennung VB-MS-4013-004 – Brüggenbach) im LANUV Kataster erfasst.

3.2 Vorhandene Fachdaten zu Artvorkommen

Im Rahmen einer Fachdatenrecherche wurden zunächst vorhandene Unterlagen und einschlägige Informationssysteme ausgewertet, wobei folgende Ergebnisse erbracht wurden:

Das Fundortkataster des LANUV (LINFOS-Informationssystem) enthält keine Fundorte planungsrelevanter Arten für das Untersuchungsgebiet. Auch aus der vorliegenden artenschutzrechtlichen Vorprüfung zum unmittelbar südlich angrenzenden Bebauungsplangebiet „Zwischen Westkirchener Straße und Nordfeld“ aus dem Jahr 2014 ergeben sich keine Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten. Kartierungen wurden in diesem Zusammenhang nicht durchgeführt.

Im Rahmen der Recherche wurde ferner das Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" des LANUV ausgewertet. Hier wird für jeden Messtischblattquadranten (jeweils 5x5 km) eine aktuelle Liste aller im Quadranten nachgewiesenen planungsrelevanten Arten erzeugt. Dabei ist zu beachten, dass die Liste wegen der geringen räumlichen Genauigkeit allenfalls erste Hinweise liefert und das zu prüfende Artenspektrum eingrenzt. Die Zusammenstellung der planungsrelevanten Arten auf Ebene des für das Plangebiet relevanten Messtischblattes liefert daher nur sehr allgemeine Hinweise zu potenziell im Großraum vorkommenden Arten. Durch eine zusätzliche Auswahlabfrage für die im Plangebiet vorherrschenden Lebensraumtypen „Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken“, „Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen“ sowie „Gebäude“ wurde das potenziell zu erwartende Arteninventar weiter eingegrenzt (s. Tab. 1).

Im Rahmen einer Potenzialerfassung am 21.07.2020 erfolgte zudem eine erste Überprüfung des Vorhabenbereichs im Hinblick auf potenzielle Lebensstätten und geeignete Habitatstrukturen für planungsrelevante Arten. Konkrete Nachweise oder Zufallsbeobachtungen planungsrelevanter Arten oder indirekte Hinweise durch Spuren, Kot- oder Nahrungsreste konnten hierbei nicht erbracht werden. Als Zufallsbeobachtungen wurden Amsel, Buchfink, Kohlmeise, Rabenkrähe und Distelfink vor Ort erfasst. Weitergehende Untersuchungen zu den Artengruppen Vögel und Fledermäuse erfolgten im Jahr 2023 (s. Kap. 4).

Aufgrund der Lage und der Vornutzung ist vornehmlich mit einem Auftreten von typischen Arten der Siedlungen und Gärten sowie störungsunempfindlichen und angepassten Arten zu rechnen.

Tab. 1 Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4013 Warendorf (Quadrant 4); Auflistung nach Lebensraumtypen (LRT)

Art		Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Status in LRT Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	Status in LRT Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen	Status in LRT Gebäude
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name				
Säugetiere					
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelvedermaus	U-	Na	Na	FoRu!
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	G	Na	(Na)	FoRu
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	G	Na	Na	(Ru)
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	G	Na	Na	FoRu!
Vögel					
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	U	(FoRu), Na	Na	
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	G	(FoRu), Na	Na	
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	U-			
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	S			
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	U-	FoRu		
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	U	Na	Na	
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	U	(FoRu)	(FoRu)	FoRu!
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	G	(FoRu)		
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	U	FoRu	(FoRu), (Na)	
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	U			
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	U-	Na	(Na)	
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	U		Na	FoRu!
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	G			
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	U	Na	Na	
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	G	(Na)		
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	G	(FoRu)	Na	FoRu!
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	U	(Na)	Na	FoRu!
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	U	FoRu!	FoRu	
<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel	U			
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	U	(Na)	Na	FoRu
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	S		(FoRu)	
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	S	Na		
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	U	FoRu	FoRu	FoRu
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	U			
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	U	(FoRu)		
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	S		FoRu!, Na	
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	S	FoRu	(Na)	
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	G	Na	Na	FoRu!
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	U		Na	FoRu
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	G	Na	Na	FoRu!
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	S			
Amphibien					
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	U	Ru!	(FoRu)	
Erhaltungszustand in NRW (atlantische Region): G=Günstig; U=Ungünstig; S=Schlecht; - sich verschlechternd; + sich verbessernd; FoRu = Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum); FoRu! = Fortpflanzung- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum); (FoRu) = Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum); (Ru) - Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum); Na = Nahrungshabitat					

4. KARTIERERGEBNISSE DES JAHRES 2023

Da im Rahmen der artenschutzrechtlichen Vorprüfung ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände bei Umsetzung der Planung nicht von vornherein ausgeschlossen werden konnte, wurden im Frühjahr und Sommer 2023 Vor-Ort-Erhebungen durchgeführt.

Der Untersuchungsraum umfasst auch angrenzende Bereiche, wobei aufgrund der durch Verkehrsstrassen eingegrenzten Lage nur geringe Austauschbeziehungen mit dem Umfeld zu erwarten sind. Der Untersuchungsraum sowie der Erfassungsumfang wurden im Vorfeld mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Warendorf abgestimmt.

4.1 Fledermauserfassung

Zur Feststellung des vorkommenden Artenspektrums, etwaiger Jagdaktivitäten, Transferflügen und eventueller Fledermausquartiere wurden vier Begehungen mit Detektorerfassungen von jeweils ca. 1,5 Stunden Dauer durchgeführt. Es wurden bei der Untersuchung parallel zwei Fledermausdetektoren verwendet: Pettersson D240X und Echometer Touch Pro / iPad. Die Kartierungen zur Fledermauserfassung wurden bei trockenen und weitgehend windstillen Witterungsverhältnissen durchgeführt (s. Tab. unten).

Tab. 2 Erfassungszeiten der Fledermauskartierung 2023

Datum	Wetter
09.05.2023	25% Bewölkung, leichter Wind, kein Niederschlag, Temperatur bei Start: 12°C, Temperatur bei Ende: 12°C
08.07.2023	0% Bewölkung, leichter Wind, kein Niederschlag, Temperatur bei Start: 19°C, Temperatur bei Ende: 17°C
27.08.2023	0% Bewölkung, leichter Wind, kein Niederschlag, Temperatur bei Start: 15°C, Temperatur bei Ende: 14°C
19.09.2023	25% Bewölkung, leichter Wind, kein Niederschlag, Temperatur bei Start: 15°C, Temperatur bei Ende: 15°C

Zusammenfassend lässt sich die Aktivität von Fledermäusen innerhalb des Plangebiets als gering einstufen. Im Bereich der Everwordschule sowie an dem Rad- und Gehweg im Osten der Schule wurden vereinzelt Zwergfledermäuse bei Transferflügen oder Jagdaktivität erfasst. Einflüge in Gebäude oder an Bäume konnten ebenso wenig wie schwärmende Tiere (quartieranzeigendes Verhalten) nachgewiesen werden. Fledermausquartiere wurden somit nicht festgestellt.

4.2 Brutvogelerfassung

Zur Erfassung der Brutvögel wurden insgesamt drei Durchgänge am 27.04.2023, 25.05.2023 und 21.06.2023 durchgeführt. Die Felduntersuchungen wurden in den frühen Morgenstunden terminiert, um die Gesänge/Rufe der zu dieser Tageszeit aktiven Arten zu dokumentieren (vgl. SÜDBECK et al. 2005, MULNV, 2021). Die Erhebungen erfolgten flächendeckend innerhalb der Grenzen des Untersuchungsgebietes nach der Revierkartierungsmethode (FISCHER et al. 2005). Verschiedene Verhaltensweisen, wie z.B. Beuteflüge und Rufaktivitäten, wurden im Gelände erfasst, um Brutstandorte von Nahrungsrevieren zu unterscheiden. Die Ergebnisse wurden in Tageskarten notiert und nach Abschluss der Untersuchungen ausgewertet. Insgesamt 18 verschiedene

Vogelarten wurden bei den Erhebungen festgestellt. Es wurden hierbei keine planungsrelevanten Arten erfasst.

Tab. 3 Erfassungszeiten der Brutvogelkartierung 2023

Datum	Methode	Zeit	Wetter
27.04.2023	Brutvögel	7.40 bis 8.30 Uhr	10°-14°C, 1-2 Bft., 0/8 Bewölkung
25.05.2023	Brutvögel	6.30 bis 8.30 Uhr	10°-14°C, 2-3 Bft., 2/8-7/8 Bewölkung
21.06.2023	Brutvögel	6.00 bis 8.30 Uhr	18°-20°C, 0-1 Bft., 6/8 Bewölkung

Tab. 4 Gesamtartenliste der nachgewiesenen Vogelarten im Untersuchungsgebiet

Nr.	Art	Status	RL NRW / RL BRD
1.	Ringeltaube	Brutvogel; nur qualitativ erfasst	* / *
2.	Buntspecht	Brutvogel; nur qualitativ erfasst	* / *
3.	Elster	Nahrungsgast; nur qualitativ erfasst	* / *
4.	Dohle	Nahrungsgast; nur qualitativ erfasst	* / *
5.	Rabenkrähe	Nahrungsgast; nur qualitativ erfasst	* / *
6.	Blaumeise	Brutvogel; nur qualitativ erfasst	* / *
7.	Kohlmeise	Brutvogel; nur qualitativ erfasst	* / *
8.	Zilpzalp	Brutvogel; nur qualitativ erfasst	* / *
9.	Mönchsgrasmücke	Brutvogel; nur qualitativ erfasst	* / *
10.	Gartenbaumläufer	Brutvogel; nur qualitativ erfasst	* / *
11.	Zaunkönig	Brutvogel; nur qualitativ erfasst	* / *
12.	Amsel	Brutvogel; nur qualitativ erfasst	* / *
13.	Singdrossel	Brutvogel; nur qualitativ erfasst	* / *
14.	Rotkehlchen	Brutvogel; nur qualitativ erfasst	* / *
15.	Hausrotschwanz	Brutvogel; nur qualitativ erfasst	* / *
16.	Haussperling	Brutvogel; nur qualitativ erfasst	V / *
17.	Buchfink	Brutvogel; nur qualitativ erfasst	* / *
18.	Distelfink	Brutvogel; nur qualitativ erfasst	* / *

Abkürzungen: RL NRW Rote Liste Nordrhein-Westfalen (GRÜNEBERG et al., 2017), RL BRD Rote Liste Bundesrepublik Deutschland (RYSILAVY et al., 2020), * ungefährdet, 1 vom Aussterben bedroht, 2 stark gefährdet, 3 gefährdet, V Vorwarnliste.

Das Untersuchungsgebiet ist aufgrund des hohen Grads an Versiegelung mit dem umfassenden Gebäudebestand und der Lage am Ortsrand relativ arm an anspruchsvollen Vogelarten. Es wurden überwiegend Brutvogelarten erfasst, die typischerweise auch strukturreiche Gärten besiedeln (vgl. GRÜNEBERG & SUDMANN 2013). Dazu zählen z.B. Ringeltaube, Blau- und Kohlmeise, Zaunkönig, Amsel, Singdrossel und Buchfink. Zilpzalp, Mönchsgrasmücke und Rotkehlchen besiedeln vorzugsweise dichte Gebüsch- und Heckenbestände, wo sie versteckt vor Nesträubern in der dichten Vegetation ihre Nester anlegen. Haussperling und Hausrotschwanz sind im Münsterland fast reine Gebäudebrüter, die hier an dem Standort von der Wohnbebauung und den Schulgebäuden profitieren. Der Distelfink ist auf samenreiche Hochstaudenfluren angewiesen, die sich in einigen brach gefallenem und nicht gepflegten Randbereichen entwickelt haben. Gartenbaumläufer und Buntspecht profitieren von dem Altbaumbestand. Der Buntspecht zimmert seine Bruthöhlen selbst im Stamm geeigneter Bäume, während der Gartenbaumläufer bevorzugt sein Nest hinter abgeplatzter Rinde anlegt. Elster, Dohle und Rabenkrähe wurden lediglich als Nahrungsgäste festgestellt. Diese häufigen und ungefährdeten Arten brüten vermutlich im Umfeld des Plangebietes.

5. AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS

5.1 Städtebauliches Konzept

Das städtebauliche Konzept zielt auf einen Neubau für Sportnutzungen, eine Kindertagesstätte sowie eine Rettungswache ab. Die nicht mehr zeitgemäßen Sportanlagen werden rückgebaut und durch eine bedarfsgerechte Schul- und Vereinssporthalle in Form einer Zweifachsporthalle zuzüglich Außensportanlagen (Laufbahn, Sprunggrube, weitere Optionsflächen für sportliche Entwicklung) ersetzt. Verortet wird die neue Sporthalle auf dem westlichen Bereich des ehemaligen Bolzplatzes unmittelbar östlich der Grundschule, die erhalten wird. Der ca. 60x40 Meter große Baukörper wird parallel zum in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Grundschulgebäude angeordnet und zweigeschossig erbaut. Die Außensportanlagen werden nördlich und östlich der Sporthalle angeordnet und grenzen somit an den nördlichen Fuß- und Radweg sowie eine geplante neue Stellplatzanlage östlich neben der Sporthalle. Die Stellplatzanlage deckt den gemeinsamen Stellplatzbedarf der Sporthalle und Schule und wird durch eine geplante Straße, die von der Straße Nordfeld abzweigt, erschlossen.

Weiterhin wird eine neue Kindertagesstätte im Südosten des Geltungsbereichs im Kreuzungsbereich von Nordfeld und Zur Hauptschule entwickelt. Dazu wird das ehemalige Lehrschwimmbad rückgebaut. Sie grenzt an der Südseite an die bestehende Einfamilienhausbebauung sowie nördlich an die geplante Rettungswache. Der Alteichenbestand entlang der Straße „Nordfeld“ wird im Rahmen der Neuplanung durch Erhaltungsfestsetzungen weitgehend gesichert. Gleiches gilt für den Großteil der Gehölzbestände am Nord- und Ostrand des Plangebietes. Zudem ist ein Erhalt der wegebegleitenden Baumreihen entlang des Fuß- und Radweges am Nordrand zu erwarten bzw. vorgesehen.

Der östliche Teil der Gemeinbedarfsfläche soll als Rettungswache entwickelt werden, da ein Mehrbedarf erwartet wird, der einen neuen Standort erforderlich macht. Die Fläche soll somit den künftig steigenden Ansprüchen an einen modernen Rettungsdienst gerecht werden und den absehbaren Mehrbedarf decken. Es soll eine gesonderte Ein- und Ausfahrtssituation geschaffen werden, um die Rettungswache verkehrlich effektiv anzubinden: Die Einfahrt erfolgt über die Planstraße A, die Ausfahrt wird am Nordfeld verortet.

In der Mitte des Plangebiets, zwischen Grundschule, Sporthalle, Rettungswache und Kindertagesstätte, soll über den neuen Eingangsbereich der Sporthalle sowie der vorhandenen Schule ein neuer Vorplatz als Mittelpunkt entstehen, der die unterschiedlichen Nutzungsbausteine miteinander vernetzt.

Im Bereich des Standorts der Everwordschule ist zudem eine bauliche Erweiterung in südliche Richtung auf bereits versiegelten Flächen geplant. Der im Umfeld des Schulgebäudes vorhandene Baumbestand bleibt bestehen. Hier greift zudem die Baumschutzsatzung der Stadt Warendorf. Die prägende Eichengruppe auf dem Schützenplatz/Schulhof wird zudem durch eine Erhaltungsfestsetzung gesichert.

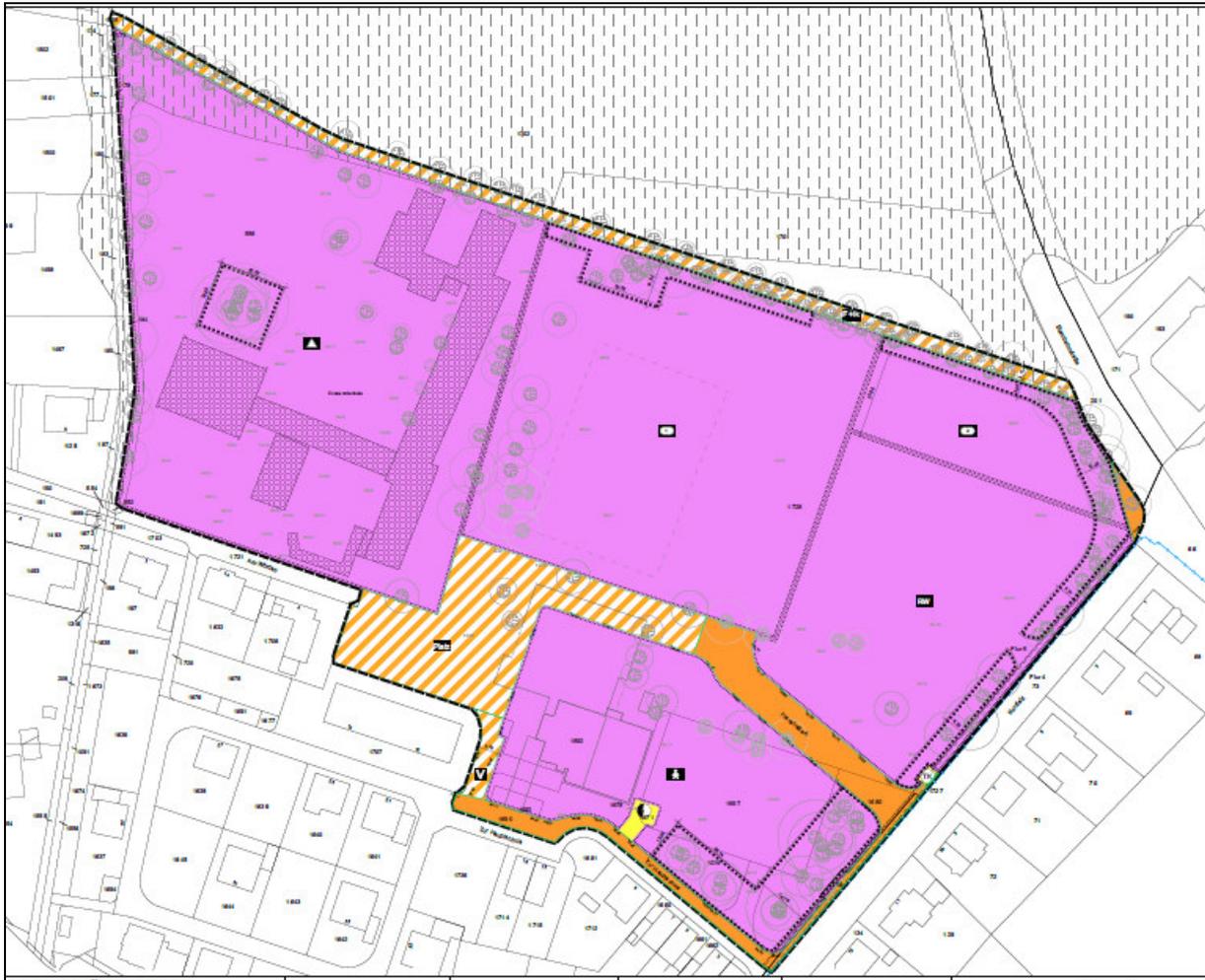


Abb. 2 Bebauungsplan-Entwurf (Stand Oktober 2023)

5.2 Wirkfaktoren

Im Rahmen der Prognose ist im Sinne einer "worst-case-Betrachtung" abzuschätzen, ob bei Realisierung der Planung Wirkfaktoren (bau-, betriebs-, oder anlagebedingte Wirkungen) zu artenschutzrechtlichen Konflikten führen können. Folgende Auswirkungen können sich ergeben:

Baubedingte Auswirkungen sind alle zeitlich begrenzten und mit der Baufeldfreimachung bzw. den Bauarbeiten verbundenen Beeinträchtigungen. Im Rahmen der Baufeldräumung wird es zu einer Rodung von Gehölzen und zu einem Abriss von Bestandsbebauung (Schwimmhalle) kommen. Nach der Baufeldräumung ist eine Neubebauung vorgesehen. Zudem sind Bodenbewegungen und -umlagerungen zu erwarten.

Daneben können die Arbeitsvorgänge mit der Entwicklung von Lärm, Staub, Erschütterungen und Schadstoffen verbunden sein und damit ggf. zu Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten führen.

Anlagebedingte Auswirkungen: Durch die Umsetzung der geplanten Vorhaben wird die Eingriffsfläche umgestaltet und neu bzw. erstmalig bebaut. Dabei werden zumeist vorgenutzte Standorte umgestaltet und bislang unversiegelte Brachflächen sowie Gehölzbestände und Einzelbäume beansprucht.

Das freiraumplanerische Konzept zielt auf einen möglichen Erhalt grüner Strukturen ab.

So wurde bei der Planung der Sporthalle der größtmögliche Anteil des bestehenden Baumbestands zwischen Grundschule und dem neuen Baukörper erhalten. Darüber hinaus ist die Planung so ausgerichtet, dass der Fuß- und Radweg Wördenpatt, der den Geltungsbereich im Norden des Plangebiets abschließt, in seiner Form und inklusive der Baumstrukturen erhalten werden kann. Am Kreuzungsbereich von Wördenpatt und Eisenbahnstraße sowie entlang des Nordfeldes soll auf den Gemeinbedarfsflächen der Außensportbereich bzw. die Rettungswache so gestaltet werden, dass der Baumbestand erhalten werden kann. Im Bereich der Kindertagesstätte wird der bestehende große Baumbestand ebenfalls durch großzügige Festsetzungen gesichert und das Gebäude voraussichtlich in der westlichen Hälfte der Gemeinbedarfsfläche angeordnet.

Außerdem sind Dachbegrünungen auf Flachdächern sowie flachgeneigten Dächern vorgesehen.

Betriebsbedingte Wirkungen (dauerhaft): Als betriebsbedingte Wirkungen sind insbesondere die Lärmauswirkungen zu berücksichtigen. Daneben kann es zu einer Zunahme von Lärmemissionen z.B. durch die Rettungswache kommen.

Zu prüfen ist, ob diese Wirkfaktoren dazu führen können, dass Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Neben der Tötung, Verletzung und Entnahme besonders geschützter Arten und ihren Entwicklungsformen, fallen erhebliche Störungen unter die gesetzlich definierten Verbotstatbestände. Zu beachten ist, dass optische und/oder akustische Störungen aus artenschutzrechtlicher Sicht nur dann von Bedeutung sind, wenn in deren Folge der Erhaltungszustand einer lokalen Population verschlechtert wird. Relevant sind Störungen nur für die europäischen Vogelarten und streng geschützten Arten.

Zudem stellt sich die Frage, ob die Wirkfaktoren geeignet sind, die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nachhaltig zu beeinträchtigen. Nahrungsstätten, Jagdhabitats und Wanderkorridore sind in diesem Zusammenhang nur dann geschützt, wenn sie für den Erhalt der lokalen Population zwingend notwendig sind, also essentielle Habitatbestandteile darstellen. Allgemein ist davon auszugehen, dass sich relevante Wirkungen auf das nahe Umfeld des Plangebiets beschränken.

6. ARTENSCHUTZRECHTLICHE KONFLIKTANALYSE

Im Folgenden werden die anzunehmenden Auswirkungen der Planung auf die nachgewiesenen planungsrelevanten Arten beschrieben. Die Ansprüche der einzelnen Arten werden nach dem Infosystem "Geschützte Arten" des LANUV bewertet. Die Konfliktanalyse orientiert sich weiterhin an den zur Verfügung gestellten Unterlagen und Angaben zum Vorhaben sowie den damit verbundenen absehbaren Wirkfaktoren.

6.1 Fledermäuse

Im Rahmen der Untersuchungen wurden 2023 lediglich vereinzelt Zwergfledermäuse festgestellt, wobei keine Quartiernachweise erbracht wurden (s. Kap. 4.1). Es handelt sich um eine allgemein häufige und anpassungsfähige Art.

In den planerisch entfallenden Altbäumen (Eichen im Bereich der Straße Nordfeld) sowie am Abrissgebäude (ehem. Schwimmbad) wurden im Rahmen einer vertiefenden Kontrolle keine Fledermausquartiere festgestellt. In den für die Artengruppe relevanten Eingriffsbereichen kann somit eine Verletzung oder Tötung und damit ein Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für Fledermausarten ausgeschlossen werden.

Vor diesem Hintergrund sind demnach auch keine erheblichen Störungen zu erwarten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population führen könnten. Bei bau- und betriebsbedingten Störungen handelt es sich zudem um Störwirkungen, die überwiegend außerhalb der Aktivitätszeiten der Tiere stattfinden. Der Verbotstatbestand der erheblichen Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) wird somit nicht erfüllt. Vorsorglich werden Maßnahmen zur Vermeidung von störenden Lichtimmissionen empfohlen (s. Kap 7.3).

Durch die Planung werden keine Fledermausquartiere beansprucht, so dass keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten verloren gehen bzw. beeinträchtigt werden. Der Eingriffsbereich ist aufgrund seiner Ausstattung ferner nicht als essentieller Lebensraumbestandteil für Fledermäuse zu erachten. Die Fläche selbst kann weiterhin als Nahrungs-Teilhabitat genutzt werden. Die linearen Gehölzstrukturen entlang der Fuß- und Radwege an den nördlichen und nordöstlichen Plangebietsgrenzen werden trotz der Entnahme von einzelnen Bäumen nicht wesentlich beeinträchtigt, so dass insgesamt ein Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden kann.

6.2 Vögel

Im Rahmen der Brutvogelerfassung im Jahr 2023 wurden keine planungsrelevanten Vogelarten im Vorhabenraum erfasst (s. Kap. 4.2). Am zum Abriss vorgesehenen ehemaligen Schwimmhallegebäude wurden zudem keine gebäudenutzenden Vogelarten festgestellt.

Die im Plangebiet nachgewiesenen Vogelarten (s. Tab. 4) sind weit verbreitet, allgemein häufig und ungefährdet. Ihre Populationen befinden sich sowohl auf lokaler als auch auf biogeografischer Ebene in einem günstigen Erhaltungszustand, so dass Beeinträchtigungen auf Populationsebene auszuschließen sind. Individuelle Verluste während der Baustellenphase können durch die Einhaltung geeigneter Fällzeiträume vermieden werden (s. Kap. 7.1). Unbeabsichtigte Tötun-

gen und Zerstörungen von Nestern, Eiern und Jungvögeln und ein Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG werden somit ausgeschlossen.

Zusätzlich ist bei der Neuplanung von Gebäuden auf eine angepasste Gestaltung von Glasflächen zu achten (s. Kap. 7.2). Unter Beachtung dieser vorsorglichen Vermeidungsmaßnahme kann ein signifikant erhöhtes Kollisions- und damit Tötungsrisiko vermieden werden.

Für die Artengruppe der Vögel werden unter Beachtung dieser Maßgabe keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

6.3 Amphibien / Reptilien

Im maßgeblichen Messtischblattquadranten (s. Tab.1) wird der Laubfrosch als planungsrelevante Amphibienart aufgeführt. Altnachweise der Art sind gem. Fundortkataster des LANUV erst ca. 350 m östlich des Plangebietes bekannt. Ein Vorkommen der Art ist im Eingriffsbereich hingegen auszuschließen. Potenzielle Laichgewässer sind hier nicht vorhanden. Lediglich das nördlich angrenzende Regenrückhaltebecken bietet ein potenzielles Laichgewässer, welches aber aufgrund der nur temporären Wasserführung kaum als Reproduktionsgewässer geeignet ist. Das benachbarte Plangebiet mit dem dominierenden Aschesportplatz stellt weiterhin kein geeignetes Laubfrosch-Landhabitat dar. Die im Randbereich vorhandenen Gehölzbestände werden durch die Planung nicht beansprucht, so dass sich auch in diesen potenziell für den Laubfrosch zugänglichen Strukturen keine Betroffenheit ableiten lässt. Selbst unter Annahme einer Besiedlung des angrenzenden Regenrückhaltebeckens ergeben sich somit keine Konflikte für den Laubfrosch, da lediglich bereits als Sportplatz vorgenutzte und für Amphibien ungeeignete Bereiche baulich nachgenutzt werden.

Aufgrund des Fehlens von sonnenexponierten und offenen Sonderstrukturen und fehlender Einwanderungsmöglichkeiten sind zudem keine Vorkommen planungsrelevanter Reptilienarten im Vorhabenraum zu erwarten. Die einschlägigen Internetquellen des Arbeitskreises Amphibien und Reptilien NRW¹ ergeben zudem keine Nachweise im erweiterten Plangebietsumfeld.

Es bestehen somit keine Anhaltspunkte für artenschutzrechtliche Konflikte für die Artengruppen der Amphibien und Reptilien.

6.4 Sonstige Artengruppen

Für die Klasse der Insekten und die Artengruppen der Libellen, Schmetterlinge und Käfer liefert die Messtischblatt-Auswertung keine Nachweise (vgl. Tab. 1). Ein Vorkommen planungsrelevanter Insektenarten ist demnach sowie aufgrund der Biotopstruktur und der fehlenden Lebensraumeignung auszuschließen. Planungsrelevante Pflanzenarten wurden ebenfalls nicht gefunden und sind nicht zu erwarten. Es bestehen somit keine Anhaltspunkte für artenschutzrechtliche Konflikte für diese Artengruppen.

Vorkommen von nicht planungsrelevanten Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie² bzw. eine vorhabenbedingte Betroffenheit entsprechender Arten sind ebenfalls nicht zu erwarten.

¹ www.umwelt-und-information.com/Herpetofauna_evo/meldungen.php (abgerufen am 19.03.2021)

² <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/liste%20der%20nicht%20planungsrelevanten%20arten%20des%20anhangs%20ii%20der%20ffh-richtlinie.pdf> (abgerufen am 22.03.2021)

7. ZUSAMMENSTELLUNG ARTENSCHUTZRECHTLICHER SCHUTZ,- VERMEIDUNGS- UND VORSORGEMAßNAHMEN / HINWEISE

Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände mit Sicherheit ausschließen zu können, sind folgende Maßnahmen zu beachten. Ferner werden Hinweise für die weitere Planung bzw. bauliche Umsetzung benannt.

7.1 Vorgaben für die Gehölzfällungen

Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG sind Baumfällungen und Gehölzrodungen grundsätzlich nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Vögel im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28./29. Februar zulässig. Unbeabsichtigte Tötungen und Zerstörungen von Nestern, Eiern und Jungvögeln können so vorsorglich vermieden werden.

7.2 Minimierung möglicher Vogelkollisionen

Im Hinblick auf anlagebedingte Wirkungen der Planung kann sich für Vögel ein erhöhtes Kollisionsrisiko an großen Glasfronten ergeben. Um die Gefahr von Vogelkollisionen zu minimieren, sind daher bei der Neuanlage von Gebäuden großflächige Verglasungen sowie Spiegel- oder Eckverglasungen grundsätzlich zu vermeiden. Sollten dennoch größere Bauteile als transparente/reflektierende Flächen vorgesehen sein, sind diese dauerhaft und wirksam für Vögel sichtbar zu gestalten. Große Reflektionsfronten sind über die gesamte Fläche mit „hoch wirksamen“ Markierungen gem. RÖSSLER H. ET. AL. (2022) zu versehen. Die folgenden Kriterien für „hoch wirksame Markierungen“ sind hierbei zu beachten:

- horizontale Linien: mind. 3 mm breit, bei 50 mm Kantenabstand
- vertikale Linien: mind. 5 mm breit, bei 100 mm Kantenabstand
- schwarze Punkte: mind. 10 mm Durchmesser, im 90 mm-Raster
- metallisch-reflektierende Punkte: mind. 9 mm Durchmesser, im 90 mm-Raster
- Markierungen müssen sich kontrastreich vor dem Hintergrund abheben

Unter Beachtung dieser vorsorglichen Vermeidungsmaßnahmen kann ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko vermieden werden.

7.3 Minimierung störender Lichtemissionen

Beleuchtungseinrichtungen sollten grundsätzlich fledermausfreundlich gestaltet werden, da nächtliches Kunstlicht Fledermäuse während ihrer nächtlichen Aktivität beeinflusst. Außerdem werden Insekten und somit wichtige Nahrungsgrundlagen der Tiere beeinträchtigt. Die Anziehung von Nachtinsekten durch Kunstlicht (Fallenwirkung durch Verhungern, Erschöpfung, leichte Beute) und zusätzliche Lichtemissionen in die Umgebung sollten daher vermieden werden

Vor diesem Hintergrund wird bei der Beleuchtung von Außenanlagen, Fußwegen und Plätzen die Verwendung einer insektenfreundlichen Beleuchtung empfohlen. Es sollten Leuchtmittel verwendet werden, die eine vergleichsweise geringere Anziehung auf Insekten ausüben; z.B. Natrium-

dampf-Niederdrucklampen oder LED-Lampen mit warm- und neutralweißer Lichtfarbe unter 3.000 K (vgl. MKULNV, 2014). Bernsteinfarbenes Licht mit einer Farbtemperatur bis 2.200 Kelvin und die Verwendung so genannter „Full-Cut-Off-Leuchten“ werden empfohlen.

Die Lichtlenkung im Plangebiet sollte demnach grundsätzlich ausschließlich auf die Bereiche beschränkt sein, die aus Sicherheits- oder Vorsorgegründen zwingend künstlich beleuchtet werden müssen. Die Lichtquellen sollten so niedrig wie möglich angebracht werden. Eine größere Lichtpunktzahl geringer Höhe und Leistung ist gegenüber wenigen Lichtpunkten großer Höhe und Leistung vorzuziehen. Ein unerwünschtes Abstrahlen des Lichtes in die Umgebung kann durch eine Ausrichtung der Lampen schräg nach unten gewährleistet werden. Die Abstrahlung ist möglichst auf einen Winkel kleiner als 70° zur Vertikalen zu beschränken.

8. ZUSAMMENFASSENDER BEURTEILUNG

Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung wurde zunächst geprüft, ob es durch Umsetzung der Planung zu Verstößen gegen das besondere Artenschutzrecht gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) kommen kann. Ein Vorkommen planungsrelevanter Arten ist im Plangebiet und seinem unmittelbaren Umfeld bislang nicht bekannt oder nachweisbar. Es bestehen jedoch potenziell geeignete Strukturen. Vor diesem Hintergrund wurden im Jahr 2023 Brutvogel- und Fledermauskartierungen durchgeführt. Der Untersuchungsraum sowie der Erfassungsumfang wurden im Vorfeld mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Warendorf abgestimmt.

Im Rahmen der Vor-Ort-Erhebungen wurden im Plangebiet bzw. im Eingriffsbereich keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten festgestellt. Es wurden lediglich vereinzelt Zwergfledermäuse bei Transferflügen und bei der Nahrungssuche erfasst. Einflüge in Gebäude oder an Bäume konnten ebenso wenig wie schwärmende Tiere (quartieranzeigendes Verhalten) nachgewiesen werden.

Eine unmittelbare Betroffenheit planungsrelevanter Arten ist somit im Rahmen der Planumsetzung nicht zu erwarten. Dennoch sind Maßnahmen zu beachten, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auch für häufige und europäisch geschützte Vogelarten mit Sicherheit ausschließen zu können.

So sind gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG Baumfällungen und Gehölzrodungen nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Vögel im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar zulässig (s. Kap. 7.1). Unbeabsichtigte Tötungen und Zerstörungen von Nestern, Eiern und Jungvögeln können so vorsorglich vermieden werden. Zusätzlich ist bei der Neuplanung von Gebäuden auf eine angepasste Gestaltung von Glasflächen zu achten (s. Kap. 7.2), um ein signifikant erhöhtes Kollisions- und damit Tötungsrisiko zu vermeiden. Ferner werden Maßnahmen zur Vermeidung störender Lichtimmissionen empfohlen (s. Kap. 7.3).

In der Gesamtbewertung werden unter Beachtung der in Kapitel 7 benannten Maßnahmen durch das Vorhaben keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst.

Dortmund, 26. Oktober 2023

Alexander Quante

Dipl.-Ing. Alexander Quante

9. LITERATUR

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG - Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege - amtliche Fassung vom 29. Juli 2009, in Kraft getreten am 01.03.2010).

GRÜNEBERG, C., S.R. SUDMANN, F. HERHAUS, P. HERKENRATH, M.M. JÖBGES, H. KÖNIG, K. NOTTMEYER, K. SCHIDELKO, M. SCHMITZ, W. SCHUBERT, D. STIELS & J. WEISS (2017): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni 2016 NWO & LANUV (Hrsg.): Charadrius 52 (1-2): 1-66.

GRÜNPLAN (2023): Artenschutzrechtlicher Beitrag zur Vorprüfung - Bebauungsplan Nr. 3.36 "Östlich Everwordschule".

KIEL, E.-F. (2021): Fachliche Auslegung der artenschutzrechtlichen Verbote - § 44 (1) BNatSchG. – Ministerium f. Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW, Düsseldorf; Download LANUV im Infosystem Geschützte Arten.

LANUV (2021): Biotopkatasterflächen, Gesetzlich geschützte Biotope, FFH-Gebiete, FFH-Lebensraumtypen, Fundortkataster, sonstige Schutzgebiete, (@LINFOS; letzter Zugriff 22.03.2021).

LANUV (2021): Geschützte Arten in NRW. www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/content/de/index.html (letzter Zugriff 22.03.2021).

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW & MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2010): Gemeinsame Handlungsempfehlung "Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben".

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (MKULNV 2016): Verwaltungsvorschrift-Artenschutz vom 06.06.2016.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (MKULNV 2014): Lichtimmissionen, Messung, Beurteilung und Verminderung. Gem. RdErl. des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr.

MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (MULNV 2021): Leitfaden "Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen" - Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring - 2021.

RÖSSLER, M., H., W. DOPPLER, R. FURRER, H. HAUPT, H. SCHMID, A. SCHNEIDER, K. STEIOF & C. WEGWORTH (2022): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 3., überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach.

SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell.

WEIL WINTERKAMP KNOPP (2014) Artenschutzrechtliche Vorprüfung zum B-Plan Nr. 3.32 „Zwischen Westkirchener Straße und Nordfeld“.

10. FOTODOKUMENTATION



Eichenreihe Straße „Nordfeld“



Eichenreihe Straße „Nordfeld“ mit Totholz



Schotterparkplatz und Eichenbestand im Südosten



Asche-Sportplatz im Nordteil des Plangebietes



Ehemalige Schwimmhalle



Eingangsbereich der Schwimmhalle



Ungenutzter Beach-Volleyballplatz mit Sukzession



Wegwespe an Bodennesteingang



Innenhof Everwordsschule



Wegebegleitende Gehölze östlich der Everwordsschule



Eichengruppe auf Schützenplatz im Nordwesten



Nordöstlich angrenzendes Regenrückhaltebecken

ANHANG - GESAMTPROTOKOLL DER ARTENSCHUTZPRÜFUNG

Antragsteller oder Planungsträger (zusammenfassende Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung):	Bebauungsplan Nr. 3.36 "Östlich Everwordschule" in Warendorf
Plan-/Vorhabenträger (Name):	Stadt Warendorf Antragstellung (Datum): 2023
Im Warendorfer Ortsteil Freckenhorst soll auf brachliegenden und untergenutzten Flächen angrenzend an die Everwordschule und den ehemaligen Hauptschulstandort eine neue Schul- und Vereinssporthalle, eine Kindertageseinrichtung, eine Rettungswache und Optionsflächen für Sportangebote entwickelt werden. Vorbereitend ist ein Abbruch der ehemaligen Schwimmhalle auf dem Standort vorgesehen.	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)	
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:	
Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Begründung: Im Rahmen der Vor-Ort-Erhebungen im Jahr 2023 wurden im Plangebiet bzw. im Eingriffsbereich trotz potenziell geeigneter Strukturen keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten festgestellt. Es wurden lediglich vereinzelt Zwergfledermäuse bei Transferflügen und bei der Nahrungssuche erfasst. Einflüge in Gebäude oder an Bäume konnten ebenso wenig wie schwärmende Tiere (quartieranzeigendes Verhalten) nachgewiesen werden. Eine unmittelbare Betroffenheit planungsrelevanter Arten ist somit im Rahmen der Planumsetzung nicht zu erwarten. Dennoch sind Maßnahmen zu beachten, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auch für häufige und europäisch geschützte Vogelarten mit Sicherheit ausschließen zu können. So sind gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG Baumfällungen und Gehölzrodungen nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Vögel im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar zulässig (s. Kap. 7.1). Unbeabsichtigte Tötungen und Zerstörungen von Nestern, Eiern und Jungvögeln können so vorsorglich vermieden werden. Zusätzlich ist bei der Neuplanung von Gebäuden auf eine angepasste Gestaltung von Glasflächen zu achten (s. Kap. 7.2), um ein signifikant erhöhtes Kollisions- und damit Tötungsrisiko zu vermeiden. Ferner werden Maßnahmen zur Vermeidung störender Lichtimmissionen empfohlen (s. Kap. 7.3).	
Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: Es liegen keine Nachweise von Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten im Eingriffsbereich vor (s. Kap. 4), die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.	
Stufe III: Ausnahmeverfahren	
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:	
<input type="checkbox"/> Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).	
Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“: (weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)	
<input type="checkbox"/> Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).	
Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG	
Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:	
<input type="checkbox"/> Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.	